

## 2 Welche rechtlichen Grundlagen gelten?

Die folgenden Dokumente sind die rechtlichen Grundlagen für den Fremdsprachenunterricht im Bildungsgang der Schule mit dem sonderpädagogischen FSP Lernen im Land Brandenburg:

- Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung - SopV) vom 20. Juli 2017,
- Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung (VV-SopV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
- Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung) in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
- Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1–10.

### **Sonderpädagogik-Verordnung**

Relevante Aussagen aus der Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung – SopV) vom 20. Juli 2017<sup>3</sup>:

Für Schulen mit gemeinsamem Unterricht gilt lt. Sonderpädagogik-Verordnung:

#### **Abschnitt 4**

##### **§ 9 Unterrichtsorganisation, Stundentafeln und Rahmenlehrpläne**

(2) [...] Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ist ab Jahrgangsstufe 1 die Begegnung mit fremden Sprachen anzubieten. Ab Jahrgangsstufe 3 ist die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht mit mindestens zwei Wochenstunden verpflichtend.

Für Förderschulen und Förderklassen gilt:

#### **Abschnitt 5**

##### **§9 Unterrichtsorganisation, Stundentafeln und Rahmenlehrpläne**

(2) [...] Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ist ab Jahrgangsstufe 1 die Begegnung mit fremden Sprachen anzubieten. Ab Jahrgangsstufe 3 ist die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht mit mindestens zwei Wochenstunden verpflichtend.

##### **§ 11 Leistungsbewertung, Erwerb von Abschlüssen, Berechtigungen, Zeugnisse**

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden nach den für diesen Bildungsgang im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 geltenden Anforderungen bewertet.

##### **§ 15 Unterrichtsorganisation, Stundentafeln und Rahmenlehrpläne**

(3) Für die Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ gilt die Wochenstundentafel gemäß Anlage. [...] Ab Jahrgangsstufe 1 ist die Begegnung mit fremden Sprachen anzubieten. In der Jahrgangsstufe 3 beginnt der Unterricht in einer Fremdsprache.

(Dieser Absatz gilt für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2019/2020 in die Jahrgangsstufe 3 eintreten.)

---

<sup>3</sup> [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI\\_II\\_41\\_2017.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_II_41_2017.pdf) (25.06.2019)

## § 17 Leistungsbewertung, Erwerb von Abschlüssen, Berechtigungen, Zeugnisse

(3) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden für die erbrachten Leistungen in der Begegnungssprache keine Noten erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in der Begegnungssprache ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

Bezüglich der Wochenstundenzahl für die erste Fremdsprache gilt lt. Anlage zur SopV<sup>4</sup>:

### Jahrgangsstufen 1 bis 6 – gilt ab dem Schuljahr 2019/2020

Fächer/Lernbereiche	Jahrgangsstufen					
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	6	7	5	5	5	5
Sachunterricht			3	4		
Fremdsprache			2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	5	5
Musik/Kunst <sup>a)</sup>	3	3	3	3	3	3
Sport	3	3	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik					2	2
Naturwissenschaften					3	3
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Sonderpädagogische Maßnahmen / Förderunterricht, Schwerpunktunterricht	3	4	3	3	2	2
Lebensgestaltung/Ethik/Religionskunde					1	1
<b>Insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>21</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>29</b>	<b>29</b>

### Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1–10

Im Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1–10, Fachteil C, Moderne Fremdsprachen ist ausgewiesen, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler auf welchem Niveau erwerben und mit welchen Themen sie sich beschäftigen sollen (s. Kap. 5).

### Leistungsbewertung

Grundlage für die Bewertung der fremdsprachlichen Leistungen sind die Regelungen der VV-Leistungsbewertung. Konkrete Hinweise bezüglich des Fremdsprachenunterrichts finden Sie in Kapitel 15.

<sup>4</sup> [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI\\_II\\_41\\_2017-Anlage.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_II_41_2017-Anlage.pdf) (26.06.2019)